

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 844.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aenderung des § 9 des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893 und Einfügung eines neuen § 9a in dieses Gesetz.

Gesetz

vom 22. Januar 1915,

betreffend Aenderung des § 9 des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893 und Einfügung eines neuen § 9a in dieses Gesetz.

Wir

Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Rodenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

1.

Der zweite Absatz des § 9 des Nachtragsgesetzes zum Verfassungsgesetz vom 9. November 1893 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 225) erhält nachstichtlichen veränderten Wortlaut:

„Die Regentschaft steht dem der Thronfolge nach nächsten regierungsfähigen Agnaten, während der Minderjährigkeit des Fürsten aber in erster Linie der Fürstin-Mutter für die Dauer ihrer Wittwenschaft, zu.“